

Das Waid-Blatt

*Der Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren e.V. informiert.
Eine Zeitschrift für Jäger, Landwirte und Naturfreunde.*



Bild: Joachim Krebs



www.jaegerverein-kaufbeuren.de

Mitglied im Landesjagdverband Bayern e.V.





**BAUUNTERNEHMUNG
ING.-HOLZBAU**

**HOLZLEIMBAU
BS Holz**

**Jakob Maier Bauunternehmung
Ing. -Holzbau GmbH & Co. KG
Tussenhauser Str. 30, 86842 Türkheim**

Telefon:
08245 / 96980

Telefax:
08245 / 969820

E-Mail:
info@maierbau.com

Internet:
http://www.maierbau.com

Anzeige



**Mit Büchsen und Flinten
von Waffen-Krebs
erzielen Sie immer den op-
timalen Treffer.**

**Die passende Munition sowie alles für
ein optimales Outfit haben wir eben-
falls für Sie.**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch im
Landsberger Geschäft.**

**Waffen Krebs
Breslauer Straße 36
86899 Landsberg/Lech**

**Tel.: 08191 47039
Fax: 08191 46506
Mobil: 0172 8924897**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Impressum	04
Der 1. Vorsitzende informiert	05
Wer ist der JJV Kaufbeuren e.V.	07
Termine 2018	10
• Einladung zur Hege- und Naturschutzschau	12
• Einladung zur Jahreshauptversammlung	14
• Alte Satzung JJV KF	16
• Neue Satzung JJV KF	22
• BJV Gruppenunfallversicherung für Jagdhunde	31
Unser Schießobmann informiert	32
Hundewesen	34
Rückblick 2017	35
• Vihscheid Pfronten	36
• Hubertusmessen und -feiern 2017	38
Unsere verstorbenen Mitglieder 2017	49
Mit der Natur leben	50
• Wildblumen – Die Lupine	50
• Dachshund (Dackel)	51
Brauchtum – Jagdkultur	54
Humor in Grün	60
Für Rätselfreunde	61
Wildrezept	62
Wildpreisempfehlungen	64
Aus den Revieren	66
Messerrecht für Jäger	66
Wenn der Jäger in die Verkehrskontrolle gerät	70
Teilnehmer an der Nachsuchenvereinbarung	73
Besondere Geburtstage	77
Im Falle eines Falles	78
Jagdlyrik	79
Buchvorstellung	80
Antrag auf Mitgliedschaft im JJV Kaufbeuren e.V.	82

Impressum

Mitteilungsblatt für die Mitglieder des Jagdschutz- und Jägervereins (JJV) Kaufbeuren e.V.

Herausgeber: Stefan Schopf, 1. Vorsitzender JJV Kaufbeuren e.V.,
Westlachenbühl 13, 87600 Kaufbeuren, Tel. 08341/94663

Redaktion: Walter Heil v.i.S.d.P.,

E-mail: heil-kaufbeuren@t-online.de

Anzeigenverwaltung: Claudia Krebs, Tel. 08246/969404,

E-mail: JJV-KF@gmx.de

Layout: Stefan Schopf

Druck: Europadruckerei.de, Eggertstraße 17, 33100 Paderborn

Erscheinungsweise: Zweimal jährlich

Alle Angaben in diesem Heft sind nach bestem Wissen und Gewissen,
aber ohne Gewähr.

Für den Inhalt der Anzeigen ist der Inserent verantwortlich. Beiträge
mit dem Kürzel des Verfassers geben nicht unbedingt die Meinung des
JJV Kaufbeuren e.V. wieder.

Spendenkonto: Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren,

IBAN: DE40 7345 0000 0000 3500 74

BIC: BYLADEM1KFB

Spendenquittung möglich.

Anzeige

Holzwerke Waal

HWW GmbH & Co Holzwerke KG. • Fürst von der Leyen Platz 2 • 86875 Waal

Tel: 082 46-96 96 0 • Fax: 082 46-96 96 20 • www.HWW.cc



IHR HOLZ IN BESTEN HÄNDEN ZU ALLEN JAHRESZEITEN.

Der 1. Vorsitzende informiert



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Freunde der Jagd und der schönen Natur,

seit gut einem Jahr hat der Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren wieder ein anerkanntes Nachsuchengespann in den eigenen Reihen. Es freut uns besonders Ihnen / Euch mitteilen zu können, dass nunmehr auch unser Hundeobmann Wolfgang Pichl mit seinem Bayerischen Gebirgsschweißhund „Karlos von der Kiefelmauth“ vollumfänglich für Nachsuchen zur Verfügung steht.

Auch in der Unterbringung unserer Präparate sind wir ein kleines Stück weitergekommen. Dank einiger Spenden - den Spendern sei an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt - konnten wir mehrere Schaukästen anschaffen und zahlreiche unserer kleinen Präparate unterbringen. An dieser Stelle möchte ich mich bei der Fa. item bedanken, die uns im Rahmen eines Lehrlingsprojektes mit einem Schaukasten unterstützt hat. Näheres hierzu auf Seite 74 dieser Ausgabe.

Damit wir all unsere Präparate geschützt aufbewahren können, bitte ich Sie, liebe Leserin und Leser, unterstützen Sie unseren Verein, indem Sie eine Patenschaft für eines oder auch mehrere dieser Präparate übernehmen. Welche Präparate noch einen sicheren Unterschlupf suchen und was dieser kostet, können Sie bei mir unter der Telefonnummer 08341/94663 erfragen.

Unsere Hegeschau und Jahreshauptversammlung findet dieses Jahr am 03.03.2018 statt. Ich fordere hiermit jedes unserer Mitglieder auf, insbesondere an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, ist sie doch für alle Mitglieder von großer Bedeutung.

Dieses Jahr finden Vorstandswahlen statt. Wer sich aus der alten Vorstandschaft bereit erklärt hat, wieder für seine Funktion zu kandidieren, kann der Seite 15 dieser Ausgabe entnommen werden. Dringend von uns

gesucht wird ein Kandidat als neuer EDV-Beauftragte(r), der sich insbesondere um die Pflege unserer neue Homepage kümmert.

Des Weiteren stehen zwei Abstimmungen an:

Nachdem unsere alte Satzung in die Jahre gekommen ist und nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht, wurde diese überarbeitet. Da eine ganz neue Satzung zur Verabschiedung steht, sind wir verpflichtet, jedem Mitglied die alte und neue Satzung zum Vergleich zu Verfügung zu stellen. Die alte Satzung ist ab Seite 16, die neue ab Seite 22 abgedruckt. Sollten Änderungen an der neuen Satzung gewünscht werden, sind mir diese bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben, damit ich diese auf der Versammlung zur Diskussion und Abstimmung stellen kann.

In der zweiten Abstimmung sind alle Mitglieder aufgerufen darüber abzustimmen, ob sich unser Verein der Gruppenunfallversicherung für Jagdhunde anschließen soll oder nicht. Gründe, die für die Gruppenunfallversicherung sprechen, sind auf Seite 31 aufgeführt. Weitere Informationen hierüber können der Homepage des BJV entnommen werden. Darauf hinzuweisen ist, dass im Falle einer Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder alle Mitglieder den Beitrag von 5,50 EUR pro Jahrentriichten müssen.

Ich wünsche Ihnen, verehrte Leserinnen und Leser, ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2018, allen weidgerechten Jägerinnen und Jägern Weidmannsheil.

Ihr


Stefan Schopf

Wer ist der JJV* Kaufbeuren e.V.?

Dieser Beitrag richtet sich in erster Linie an neue Mitglieder und Außenstehende, die über die Interna des Vereins nicht so recht Bescheid wissen. Der JJV Kaufbeuren e.V. ist eine Kreisgruppe im LJV** Bayern, und als solcher gemeinnützig.

Wem gedrucktes zu langweilig ist, kann sich auch auf unserer Homepage unter:

www.jaegerverein-kaufbeuren.de informieren. Da finden Sie mehr Informationen.

Räumlich erstreckt sich das Vereinsgebiet von Kaufbeuren im Süden bis Lamerdingen im Norden und von Baisweil im Westen bis Kaltental im Osten.

* JJV = Jagdschutz- und Jägerverein
Anzeige

** LJV = Landesjagdverband

Der Vorstand des JJV Kaufbeuren e.V.

1. Vorsitzender
Stefan Schopf
2. Vorsitzender
Gerd Damm

Tierarztpraxis Oberbeuren

Meta Zerbes

Am Schössle 4a
87600 Kaufbeuren

Tel.: (08341) 99 54 99 - 1

Fax.: (08341) 99 54 99 - 3

Mobil: (0162) 30 400 99

Email: meta.zerbes@gmx.de



Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr: 9.00 - 11.00 Uhr

Mo, Di, Do, Fr: 16.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Vereinszweck ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Stadtgebiet Kaufbeuren und im oben genannten Bereich, im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und des Tierschutzes.

Der Verein wird von einem Vorstand geführt und zählt ca. 160 Mitglieder. Er unterhält die sehr aktive Jagdhornbläsergruppe des Jagdschutz- und Jägervereins und die Wertachthaler Parforcehornbläser. Des Weiteren bereitet er Jagdhunde für Brauchbarkeitsprüfungen vor.

Zu den fünf Hegegemeinschaften pflegt der Verein ein enges, kooperatives Verhältnis. Besonderen Wert legt der Vorstand auf ein gutes Einvernehmen mit den Jagdvorständen, den Unteren Jagdbehörden der Stadt Kaufbeuren und des Landkreises Ostallgäu und den beiden dort zugeordneten Jagdberatern. Zu den Forstdienststellen bemüht sich der Vorstand um vertrauensvollen Kontakt.

Mit den Nachbarkreisvereinen Marktoberdorf und Füssen stellt der Verein im Landratsamt Ostallgäu eine Radio-Cäsium-Messstation für Jäger und Bevölkerung (z.B. Pilzsammler) zur kostenlosen Messung der Werte zur Verfügung.

Die Vorstandsmitglieder

1. Schriftführer
Helmut Königsperger

2. Schriftführerin
Regina Schaller

1. Schatzmeister
Herbert Hakala

2. Schatzmeister
Claudia Krebs

Bläserobmann Jagdhorn
Walter Heil

Bläserobmann Es-Parforce-
Horn
Reinhard Lippert

Hornmeister
Stefan Schopf

Naturschutzreferenten
Anton Settele
Tobias Schmid

1. Schießobmann
Joachim Krebs

2. Schießobmann
Klaus Lang



Die Mailadresse des Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren

JJV-KF@gmx.de

Die Leiter der Hegegemeinschaften

HG Baisweil	Josef Koch	08340-556
HG Buchloe	Ignaz Schmid	08246-549
HG Kaltental	Max Hauser	08344-543
HG Kaufbeuren	Peter Prestele	08341-7845
HG Kirchweihtal	Wolfgang Pichl	08341-7154718

Die Jagdberater

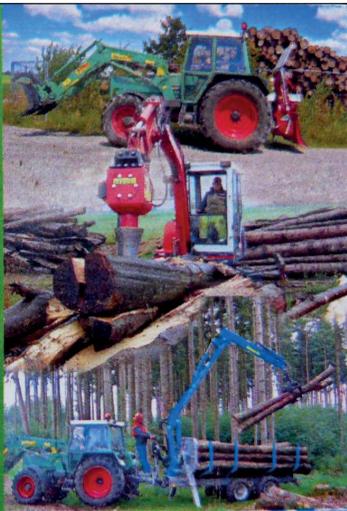
Nördliches Ostallgäu	Fritz Obermaier	08344-649
Stadt Kaufbeuren	Stefan Schopf	08341-94663

Anzeige

STEFAN GILG

- Erdbewegungen
- Pflasterarbeiten
- Brennholzhandel
- Forstarbeiten
- Rückarbeiten
- Spalten von übergroßem Holz mit Baggerspalter

Schloßweg 2
86925 Fuchstal-Asch
Tel.: 08243 / 10 98 · Fax 31 83
Mobil 0170 / 167 400 0



Termine 2018

Hegeschau- und Naturschutzschau des Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren: 03.03.2018 im Vereinsheim in Oberostendorf. Siehe hierzu Einladung und Programm ab Seite 13. Das Programm wird auch in der Allgäuer Zeitung bekannt gegeben.

Jahreshauptversammlung: 03.03.2018 im Vereinsheim in Oberostendorf. Siehe hierzu Einladung und Programm ab Seite 15.

Hegeschau der Kreisgruppe Marktoberdorf: 10.03.2018 um 13:30 Uhr im Modeon in Marktoberdorf.

Hegeschau der Kreisgruppe Füssen: 17./18.03.2018 um 14:00 Uhr im Schlossbrauhaus (Kurhaus) in Schwangau.

Jagdliches Schießen: Frühjahrsschießen am 28.04.2018 von 09:00 bis 12:00 Uhr im Schießstand Schongau auf dem Schrot- und Kugelstand. Leitung: Joachim Krebs, Schießobmann. Bitte nutzen Sie das Angebot des Vereins.

Geo-Tag der Natur im Kletterzentrum des DAV Kaufbeuren Nord, Buronstr. am 17.06.2018. Der JJV Kaufbeuren wird mit einer eigenen Ausstellung daran teilnehmen. Auf diese überregionale Veranstaltung wird in der lokalen Presse hingewiesen werden.

Landesbläser-Wettbewerb in Dinkelsbühl am 23.06.2018. Die Jagdhornbläsergruppe wird an dem BJV-Wettbewerb teilnehmen.

Tänzelfest: Am Sonntag 15.07 und Montag 16.07.2018 wird die Jagdhornbläsergruppe wieder am Festumzug teilnehmen.

Besuch des Schießkino Wallenhausen am 13.10.2018 von 15:00 bis 18:00 Uhr. Anmeldung bis 03.10.2018 bei Klaus Lang unter Tel. 01520 9079480 oder Holzklaus@googlemail.com.



Hubertusmesse: Die Jagdhornbläsergruppe wird auch dieses Jahr eine Hubertusmesse musikalisch gestalten. Ort und Datum werden im nächsten „Waid-Blatt“ bekannt gegeben.

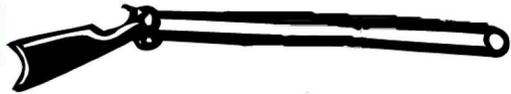
Jeden 1. Freitag im Monat findet in Ummenhofen um 18:30 Uhr im Gasthaus „Rössle“ unser Jägerstammtich statt.

Anzeige

**Was Sie loswerden wollen,
das kaufen wir.**



No



Yes

Waffen-Rättich Kaufbeuren

Münzhalde 8, 87600 Kaufbeuren

Tel.: 08341 / 2862 Fax.: 17746

E-Mail: Fritz.Raettich@web.de

Hege- und Naturschutzschau 2018

am Samstag, den 03.03.2018 um ca. 13:30 Uhr
in Oberostendorf, Vereinsheim, Am Sportplatz 1.

Ausstellung der Gehörne
der Hegegemeinschaften Baisweil, Buchloe, Kirchweihthal,
Kaltental Nord, Stadt Kaufbeuren und des Forstbetriebes Ottobeuren.

Veranstalter sind die Unteren Jagdbehörden der Stadt Kaufbeuren und
des Landkreises Ostallgäu. Verantwortlich für die Durchführung ist
der JJV Kaufbeuren e. V.. Ausgerichtet wird die Veranstaltung von der
Hegegemeinschaft Kirchweihthal.

Hegeschau 2018



www.geoportal.bayern.de

Offizielles Programm
Beginn: 13:30 Uhr

Eröffnung durch die Jagdhornbläsergruppe des JJV Kaufbeuren e.V.

Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden

Grußworte der Ehrengäste

Vortrag von Dr. Holger von Stetten

Berichte der Unteren Jagdbehörden der Stadt Kaufbeuren und des
Landkreises Ostallgäu

Bericht von Herrn Jagdberater Fritz Obermaier

Jagdsignale und Vortragstücke, geblasen durch die Jagdhornbläser-
gruppe des JJV Kaufbeuren e.V.

Schlussworte des 1. Vorsitzenden

!!!! Bitte beachten !!!!

Nach einer kurzen Pause von ca. 15 Minuten findet im Anschluss die
Jahreshauptversammlung des JJV Kaufbeuren e.V. statt.

!!!! Bitte beachten !!!!

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018

am Samstag, den 03.03.2018 um ca. 15:45 Uhr
in Oberstendorf, Vereinsheim, Am Sportplatz 1
im Anschluss an die Naturschutz- und Hegeschau.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Ehrung der verstorbenen Mitglieder
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des 1. Schießobmannes
5. Bericht des Jagdhornbläserobmannes
6. Bericht des Hundeobmannes
7. Bericht des Leiters der Nachsuchenstation
8. Bericht des Pressereferenten
9. Bericht des Naturschutzreferenten
10. Bericht des Schatzmeisters
11. Bericht der Kassenprüfer
12. Entlastung der Vorstandschaft
13. Abstimmung über die Hundeunfallversicherung
14. Abstimmung über die neue Vereinssatzung
15. Wahl der Vorstandschaft
16. Wünsche und Anträge

!!!! Bitte beachten !!!!

Es handelt sich hier um die offizielle Einladung!

!!!! Bitte beachten !!!!

**Alle Vereinsmitglieder werden gebeten, an der
Wahl teilzunehmen.**

Zur Wiederwahl stellen sich:

<u>Funktion</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>zur Wiederwahl</u>
1. Vorsitzender	Schopf, Stefan	ja
2. Vorsitzender	Damm, Gerd	nein
Schriftführer	Königsperger, Helmut	ja
stv. Schriftführer	Schaller, Regina	ja
Schatzmeister	Hakala, Herbert	ja
stv. Schatzmeister	Krebs, Claudia	ja
Bläserobmann	Heil, Walter	ja
Schießobmann	Krebs, Joachim	ja
stv. Schießobmann	Lang, Klaus	ja
Hundeobmann	Pichl, Wolfgang	ja
stv. Hundeobmann	Obermaier, Thomas	ja
Naturschutzreferent	Settele, Toni	ja
stv. Naturschutzreferent	Schmied, Tobias	nein
Presseobmann	Königsperger, Helmut	ja
stv. Presseobmann	Krebs, Claudia	ja
EDV Beauftragter	nicht besetzt	offen

Satzung Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren e.V. (JJV Kaufbeuren)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren e.V. (JJV Kaufbeuren).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des JJV Kaufbeuren ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Stadtgebiet Kaufbeuren und im nördlichen Teil des Landkreises Ostallgäu im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes.
- (2) Der JJV Kaufbeuren ist bestrebt, diesen Zweck zu verwirklichen, indem insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
 - a) Eine artenreiche und gesunde Tierwelt zu erhalten und zu schützen und deren Lebensgrundlagen zu sichern.
 - b) Alle Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung sowie die allgemeiner anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit zu pflegen und zu fördern.
 - c) Bei der Bildung von Hegegemeinschaften organisatorisch unterstützend mitzuwirken.
 - d) Voraussetzungen zu schaffen, daß sich die Mitglieder im jagdlichen Schießen auf dem vereinseigenen Schießstand in Übung halten können.
 - e) Kurse zur Ausbildung brauchbarer Jagdhunde durchzuführen.
 - f) Eine Jagdhornbläsergruppe zu unterhalten, die bei Gesellschaftsjagden, bei vereinsinternen Anlässen und öffentlich dieses Brauchtum pflegt.
 - g) Jährlich eine Hege- und Naturschutzschau abzuhalten.
 - h) Mitwirken bei amtlichen Naturschutzverfahren gem. § 29 BNatSchG im Auftrag des LJV Bayern und bei örtlichen Naturschutzmaßnahmen.
 - i) Jungjäger bei Bedarf zur Jägerprüfung auszubilden.
- (3) Der JJV Kaufbeuren betreibt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Verständnis der Bevölkerung für die Jagd als Kulturgut unseres Volkes zu erhalten und zu fördern.
- (4) Der JJV Kaufbeuren ist kooperatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern (LJV Bayern) e.V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbands (DJV), sowie die Satzung des LJV Bayern (BJV) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den JJV Kaufbeuren und dessen Mitglieder verbindlich.

- (5) Über den Austritt des JJV Kaufbeuren aus dem BJV entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der JJV Kaufbeuren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 55 ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Der JJV Kaufbeuren ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der JJV Kaufbeuren hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitgliedschaft**
Jäger(innen) können nur die ordentliche Mitgliedschaft, soweit sie bereits ordentliches Mitglied in einer jagdlichen Organisation sind, können sie die Zweitmitgliedschaft erwerben.
Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von anderen Personen erworben werden, sofern diese die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv unterstützen.
- (3) **Außerordentliche Mitgliedschaft**
Personen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen, können als außerordentliche Mitglieder dem Verein beitreten.
- (4) Nichtjäger(innen) werden zur ideellen Unterstützung über den JJV Kaufbeuren im „Freundeskreis der bayerischen Jagd, Natur und Umwelt“ als Mitglieder im Landesjagdverband Bayern e.V. aufgenommen.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung zu.
- (6) Die Vorstandschaft des Vereins kann Vorsitzende, sonstige Vorstandsmitglieder und Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder durch Votum mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ernennen.
- (7) Die Dauer einer Mitgliedschaft errechnet sich aufgrund der entrichteten Mitgliedsbeiträge.

(8) Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur schriftlich erklären.

(9) Mitgliedschaft endet durch:

- + Austritt
- + Tod
- + Entziehung des Jagdscheins
- + Ausschluß

Der Ausschluß kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann sich der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Mitteilung beschweren. Die Beschwerde ist zu begründen. Hierüber Entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten und Rechte

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu beachten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllen.
- (3) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und können für jedes Amt des Vereins kandidieren.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht, ihnen können aber bestimmte Aufgaben/Funktionen übertragen werden.

§ 6 Beitragszahlungen

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist im 1. Quartal der Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem/den
 - + ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden
 - + Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - + Schatzmeister(in) und deren/dessen Stellvertreter(in)
 - + Schießobmann und dessen Stellvertreter
 - + Hundeobmann
 - + Bläserobmann
 - + zwei Naturschutzbeauftragten
 - + Pressereferent
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsorgan) sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstände sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern kann der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ verwendet wird, ist der Gesamtvorstand (§ 8 (1)) angesprochen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er amtiert bis zur nächsten Neuwahl.
- (5) Dem Vorstand untersteht die Jagdhornbläsergruppe als nicht selbständige Gliederung des Vereins.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und pflegt insbesondere Kontakte zu anderen Naturschutzvereinen.
- (7) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat einberufen, der in der Regel aus den Hegegemeinschaftsleitern besteht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende des JJV Kaufbeuren beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ein. Er kann von sich aus, muß aber eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich bei ihm verlangen und begründen.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder.
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichts.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans.
 - f) Entgegennahme des Berichts der Jagdberater und des Mitglieds im Naturschutzbeirat für die Stadt Kaufbeuren/ nördlichen Teil Landkreis Ostallgäu.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Beschlußfassung über sonstige Aufgaben, Anträge oder Beschwerden. Beschwerden sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden einzulegen.
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich ein. Dabei muß er den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt geben. Die Einladung mit einfachem Brief gilt als mit Aufgabe zur Post bewirkt.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste oder bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, springt das nächst anwesende Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gem. § 8 (1) ein.
- (5) Alle Beschlüsse (auch Wahlen) werden, soweit Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt. Nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder können abstimmen.
Die Abstimmung erfolgt offen. Beantragen jedoch zehn Mitglieder die Beschlußfassung, auch die Wahlen, durch Stimmzettel, so sind sie auf diesem Wege durchzuführen. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
- (6) Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungs- und satzungsgemäßen Kassen, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich in der Hauptversammlung ein Kassenprüfer und Stellvertreter zu wählen. Der Prüfbericht ist Voraussetzung zur Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des JJV Kaufbeuren in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (3) In der Versammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen wurde, ist über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vereinsvermögens wie folgt zu verfahren:
 - a) Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
 - b) Das vorhandene Reinvermögen soll dem/den neu zu gründenden Jägerverein(nen) zufallen.
 - c) Sollte dies nicht innerhalb 12 Monaten nach Auflösung des JJV Kaufbeuren erfolgen, so fällt das Vermögen an den LJV Bayern e.V. mit der Maßgabe, das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke, vornehmlich für die Wildland GmbH, dieses Verbandes zu verwenden.
 - d) Zur Abwicklung der Vermögensübertragung werden in der Auflösungsversammlung zwei Liquidatoren bestellt.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 19. April 2002 beschlossen.

Die Satzung vom 11. April 1981 ist ungültig



Gerd Damm
(1. Vorsitzender)



Fritz Obermaier
(2. Vorsitzender)

Peter Prestele
(Schriftführer)

Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren e. V.

Satzung des Vereins Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren e. V. (JJV Kaufbeuren e.V.)

I

Verein, Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren e.V." (JJV Kaufbeuren e. V.)
Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverband Bayern e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 21 BGB).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern · Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch *Landesjagdverband* oder *LJV* genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen. Über den Austritt des JJV Kaufbeuren aus dem BJV entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes – mit ihren Ausführungsbestimmungen ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts.
Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.



- (2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz).
 - b) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz).
 - c) Die Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen unter dem Motto „Natur erleben und begreifen“ (Naturschutz und Bildung).
 - d) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung).
 - e) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren.
 - f) Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit.
 - g) Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Mitglieder im jagdlichen Schießen in Übung halten können.
 - h) Mitwirken bei amtlichen Naturschutzverfahren gem. § 29 BNatSchG im Auftrag des LJV und bei örtlichen Naturschutzmaßnahmen.
 - i) Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildtierseuchen, wie z. B. der Tollwut, und die Aufklärung der Bevölkerung über den Umgang und Schutz vor diesen Seuchen.
 - j) Die Durchführung von Maßnahmen zur Sauberhaltung der Landschaft.
 - k) Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der Wildschadensproblematik.
- (3) Der Verein baut eine Sammlung von Darstellungsobjekten und Anschauungsmaterial auf um mit dieser die Mitglieder des Vereines bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereines zu unterstützen. Er verleiht diese Darstellungsobjekte an andere natürliche und juristische Personen, sofern dadurch die Ziele des Vereins unterstützt werden.
- (4) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.
- (5) Der Verein fördert und unterstützt eine oder mehrere vereinseigene Jagdhornbläsergruppe(n), die kultureller Bestandteil des Vereins ist (sind). Die Jagdhornbläsergruppe(n) unterstützt (unterstützen) den Verein durch:
- a) Darbringung von Geburtstagsständchen für Vereinsmitglieder.
 - b) Beisetzungsbegleitung von Vereinsmitgliedern.
 - c) Öffentliche Auftritte.
 - d) Teilnahme an Wettbewerben.
 - e) Auftritte bei Hubertusmessen.
 - f) Auftritte bei (Jagd-)Messen.

- g) Auftritte zur Repräsentation des Vereins bei Jagd-, Naturschutz- und sonstigen Veranstaltungen.
- h) Kontaktpflege zu anderen Jagdhornbläsergruppen.
- i) Teilnahme an Weiterbildungen und Seminaren
- j) Pflege des sozialen Zusammenhaltes im Innen- und Außenverhältnis.
- k) Pflege des äußeren Erscheinungsbildes.

Zur Durchführung dieser Aufgaben unterhält (unterhalten) die Bläsergruppe(n) eine eigene Unterkasse des Vereines.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person* werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Vorstandschaft des Vereins kann Vorsitzende, sonstige Vorstandsmitglieder und natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern durch Votum mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ernennen.
- (4) Der Verein kann Zweitmitglieder aufnehmen. Dies sind Personen, die bereits Mitglied in einer Kreisgruppe des LJV sind und für die der LJV Abgaben des Vereins an sich nicht verlangt.

* Eine juristische Person hat grundsätzlich auch nur eine Stimme, und die Mitgliedschaftsrechte werden durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, unabhängig von der Zahl der Mitglieder dieser jur. Person.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod.
 - b) Durch Austrittserklärung.
 - c) Durch Ausschluss.
 - d) Durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (derzeit § 5 der Satzung des Landesjagdverbandes).
 - e) Durch Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit die Mitgliedschaft einer juristischen Person betroffen ist.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und muss dort spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Die Schriftform ist bei Übermittlung per Fax oder per Email gewahrt, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist.



- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf möglich.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § gelten für ordentliche Mitglieder ebenso wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegenstehen würden.
- (5) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds zu versenden. Die Übermittlung per Email ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise 7 Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt.
Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- (6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungs-Erklärung die Beschwerde zu. Diese an den Vorstand ist zu richten und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.
Der Gesamt-Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres.
Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers.
Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, fixiert. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag fällig und soll im ersten Quartal des laufenden Jahres per Lastschrift eingezogen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsänderung, so wird der Differenzbetrag 14 Tage nach Beschluss abgerechnet.



- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Weidgerechtigkeit.

III Organe

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
- (3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei die vorgenannten Vorstandsmitglieder den „geschäftsführenden Vorstand“ darstellen.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen, die für die laufende Amtszeit vom geschäftsführenden Vorstand mit speziellen Aufgaben der Vorstandstätigkeit betraut werden können. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den „Gesamtvorstand“.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) angesprochen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.



§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres soll der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 31.03. des Folgejahres durch zwei Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben.
Die Jagdhornbläsergruppe(n), die eine eigene Unterkasse des Vereins führt (führen) legt (legen) ihre Kontoführung und die dazu gehörenden Belege dem Kassier unaufgefordert bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres vor und übergeben diese.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen und veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung.
Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von zwei Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands.
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres.
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks.
 - g) Auflösung des Vereins.
 - h) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.



§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mind. 3 Wochen unter Benennung der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich durch Fax oder per Email oder durch Bekanntmachung in einer Vereinszeitung oder Tageszeitung erfolgen.

Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind gesondert schriftlich (Fax oder Email ausreichend) einzuladen. Diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann Vertretern der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.



Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.

- (2) Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter; die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine vom Vorschlag des Versammlungsleiters abweichende Form der Abstimmung festlegen. Blockabstimmung/Blockwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

IV

Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Wahl der Mitgliederversammlung, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitgliederverwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
- (2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammen-



hängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
 - Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.
 - Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen, mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 16 Haftungsbegrenzung

- Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz.

§ 17 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom **19. April 2002**.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung **am 03. März 2018** beschlossen worden und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



BJV-Gruppenunfallversicherung für Jagdhunde

Immer mehr Kreisgruppen des Bayerischen Jagdverbandes – darunter auch direkt an uns angrenzende Gruppen – nehmen das Angebot der Gruppenunfallversicherung für Jagdhunde in Anspruch. Anlass auch für uns, die Versicherung und ihre Leistungen für unseren Verein unter die Lupe zu nehmen. Denn wenn man ehrlich ist, reicht im tragischen Fall der Fälle das Geld, das in den Hut geworfen wird, meist bei weitem nicht aus, um die entstandenen Kosten zu decken. Würde unser Verein eine solche Versicherung über den BJV abschließen, wären sämtliche Jagdhunde unserer Mitglieder unabhängig von Alter, Ausbildungsstand, Rasse oder Papieren während der Teilnahme an Treib-, Drück- und Gesellschaftsjagden mit mehr als vier Personen und den anschließenden Nachsuchen in Bayern, den angrenzenden Bundesländern wie auch dem benachbarten Ausland versichert. Mit € 5,50 pro Jahr und Mitglied würden wir als Kreisgruppe – so ist es auf der Homepage des BJV zu lesen – nicht nur unsere Wertschätzung gegenüber der geleisteten Hundearbeit ausdrücken und die Kreisgruppe somit für Hundeführer attraktiver machen, sondern allem voran einen wichtigen Beitrag zur waidgerechten Jagd, die ohne Hunde in vielen Fällen schlicht nicht möglich ist, leisten.

Über einen solchen Beitrag sollten wir ernsthaft nachdenken – im Sinne der Hunde und der Gemeinschaft.

Unser Schießobmann informiert



Rückblick auf das Jahr 2017

Am 29.04.2017 fand unser Frühjahrsschießen in Schongau statt. Hier konnten 18 Teilnehmer nach Herzenslust auf dem Kugel- und dem Schrotstand üben, und die Schießnadel ausschießen. Mit dieser Teilnehmerzahl konnten sogar noch ein paar Euros für den JJV erwirtschaftet werden.

Der zweite Termin im MSZU am 11.11.2017 musste wegen zu geringer Beteiligung bzw. Anmeldungen kurzfristig abgesagt werden.

Zum Glück hat den Verein diese Stornierung nichts gekostet.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass in einigen Bundesländern bereits vor den Jagden die Schießnachweise kontrolliert werden!! Wenn dies in Bayern eingeführt wird, sind alle diejenigen ohne Schießnachweis „zum Treiben verbannt.“

Die Schießtermine für dieses Jahr entnehmen Sie bitte unserer Terminplanung auf Seite 10.

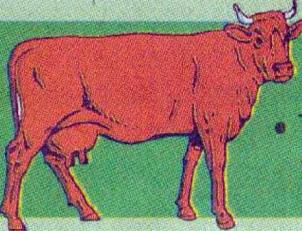
Joachim Krebs



Die Teilnehmer beim Schießen in Wallenhausen

Anzeige

**Tierärztliche Gemeinschaftspraxis
Karl Völk und Josef Pohl**
St. Nikolausstraße 17 · 86875 Waal
Tel. 08246/238



- Praxis für Groß- und Kleintiere
- Termine nach telefonischer Vereinbarung

Hundewesen

Brauchbarkeitsprüfung:

Wir möchten in diesem Jahr zum ersten Mal eine Brauchbarkeitsprüfung (September) nach der BPO des BJV anbieten. Interessenten bitten wir sich bis zum 01.04. beim Hundeobmann Wolfgang Pichl zu melden. Im Vorfeld zur Brauchbarkeitsprüfung finden einige Vorbereitungs- und Übungstage (Feld, Wald, Wasser, Schweiß) statt - diese werden auch wieder allen Hundeführern offenstehen.

Nachsuchenstation Kaufbeuren-Ostallgäu

Es freut uns sehr, dass ab sofort wieder zwei geprüfte Nachsuchenspanne für die Kreisgruppe zur Verfügung stehen.

Fritz Obermaier mit seinem Hannoverschen Schweißhund „Don aus dem Sickinger Land“ ist für Sie jederzeit erreichbar. Herr Obermaier ist ein erfahrener Nachsuchenführer und war bereits viele Jahre mit seinem vorherigen Deutsch-Langhaar als Nachsuchenführer für die Kreisgruppe aktiv. (Wohnort: Westendorf)

Erreichbarkeit: 0172/7515918, Festnetz 08344/1590 und 08344/212.

Wolfgang Pichl mit seinem Bayerischen Gebirgsschweißhund „Karlos von der Kiefelmauth“. Wolfgang Pichl ist ein erfahrener Hundeführer und außerdem Leiter der Nachsuchenstation sowie Hundeobmann der Kreisgruppe. (Wohnort: Irsee)

Erreichbarkeit: 0176/85773519, Festnetz 08341/7154718

In dringenden Fällen sind wir 24 Stunden unter 0170/3815144 zu erreichen.

Rückblick 2017

Herbstfest im Heinzelmannstift

„Der Höhepunkt des Herbstfestes war sicherlich die Greifvogelschau“, so die Heimleitung des Stifts. Die beiden Falkner des JJV Kaufbeuren Anton Settele und Jürgen Lutzenberger präsentierten bei dieser Veranstaltung in bewährter Weise ihre Greife.



Anton Settele, links, Jürgen Lutzenberger, rechts

Musikalische Beiträge lieferten Guido Deifel und Peter Völker auf dem Flügelhorn und das Ehepaar Deifel auf dem Alphorn.



Peter Völker, links, Guido Deifel, rechts



Ilse und Guido Deifel

Bilder: Heinzelmannstift

Jagdhornklänge zur Vihscheid in Pfronten 2017

Mit unserer Partnergruppe aus Weißenburg/Franken trafen wir uns zur Vihscheid in Pfronten. Vom dortigen Tourismusbüro wurde uns im Vorfeld angeboten, vor dem Haus des Gastes zur Unterhaltung der Besucher zu spielen. Dem sind beide Gruppen gerne nachgekommen und haben zusammen auch abwechselnd, Märsche und Fanfaren vorgetragen. Das sehr zahlreiche Publikum spendete kräftigen Applaus.



Passend zur Veranstaltung wurde der Weißenburger Hornmeister Hans Huber zum „Ehren-Oberhirten“ ernannt und mit einem „Kranz“ geschmückt.



vorne v.l.n.r. Walter Heil, Hans Huber und Stefan Schopf
hinten v.l.n.r. Peter Völker und Guido Deifel

Bilder: JJVKaufbeuren

Anschließend ging es gemeinsam ins Festzelt. Danach brachen die Weißenburger nach Wald auf, wo sie die dortige Käserei besichtigten.

Hubertusmesse in Zaisertshofen am 22.10.2017

Der Herbst 2017 stand für die Jagdhorngruppe Kaufbeuren ganz im Zeichen von Hubertusmessen. In Zaisertshofen/Unterallgäu hat die Gruppe am 22. Oktober die Messe musikalisch gestaltet.



v.l.n.r.: Helmut Königsperger, Andreas Fenzl, Peter Völker, Hans Högg, Peter Schopf, Leandra Fischer, Paul Stückle, Wolfgang Högg, Ilse Deifel, Guido Deifel, Walter Heil, Stefan Schopf.

Bild: JJV Kaufbeuren

Überrascht waren die Bläser, als sie nach dem Gottesdienst kurz durch das wunderschön restaurierte barocke Pfarrhaus geführt wurden. Leider stand nicht mehr Zeit zur Verfügung. Eine ausführliche Besichtigung mit fachkundiger Führung ist deshalb beim nächsten Grillfest bei den Brüdern Hans und Wolfgang Högg, Zaisertshofen vorgesehen.



Bilder: JJV Kaufbeuren

Auf dem Platz vor der Kirche hat die Jagdhorngruppe, unterbrochen von Böllerschüssen, ein paar Stücke vorgetragen. Danach ging es auf Einladung des Jägers Michael Demmler (85) und dessen Frau Maria zum Mittagessen und Kaffee und Kuchen zum benachbarten „Bäckerwirt“. Auch dort wurde zünftig aufgespielt.



Hubertusmessen am 04.11.2017 in Hopfen am See

In Hopfen am See ist die Jagdhornbläsergruppe am Abend des 4. Novembers für die Füssener Kollegen für die dortige Hubertusmesse eingesprungen. Diese durften im Dom zu Speyer an der Messe teilnehmen.

Die relativ kleine Hopfener Kirche überraschte mit einer guten Akustik, was den Hubertusgottesdienst stimmungsvoll ergänzte.



Bild: Arno Schaufler, Allgäuer Zeitung

Hubertusmesse und Hubertusfeier am 05.11.2017 in Kaufbeuren

Höhepunkt für den JJV Kaufbeuren e. V. war die Hubertusmesse am 5. November in der Klosterkirche „Maria Himmelfahrt“ in Irsee. Dieses Gotteshaus beeindruckt schon durch seine Größe und prachtvolle Ausstattung. Der große Chorraum sorgte für ein mächtiges Klangvolumen, auf das sich die Bläser erst mal einstellen mussten. Pfarrer Dr. Pius Benson hielt eine aufrüttelnde Hubertuspredigt, mit aktuellen Bezügen zu den heutigen Problemen in Feld und Wald.

Der „Hubertusaltar“ war vom Hegering Baisweil im Unterschied zu früheren Anlässen extrem auf die Kernaussage der Hubertuslegende, dem Kreuz im Geweih, reduziert.

Erfreulich war die starke Besucherzahl von ca. 350 Gottesdienstbesuchern.

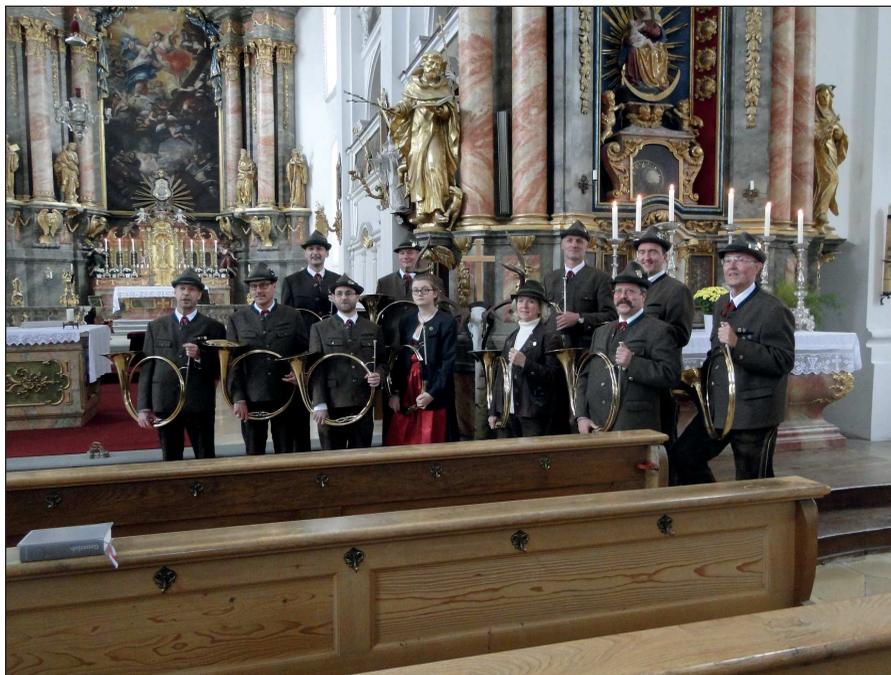


Bild: JJV Kaufbeuren

SAILER

Bau- und Heimwerkermarkt



Starke Helfer für Hege und Pflege

Ihr **STIHL**®-Partner
mit der Riesen Auswahl

Motorsägen



Hochtaster



Heckenschneider



Motorsensen



Beratung – Verkauf
Kundendienst

Freischneider

Blasgeräte, Saughäcksler,
Schutzkleidung u. v. m.



Wir haben Sie: Traktoren für jeden Einsatzbereich!



DORADO

SAME Alles, was der kleine bis mittlere
Grünland- oder Ackerbetrieb braucht:

**Die kompakten wendigen
Allround-Traktoren der Dorado Serie!**

ACHTUNG: Jetzt schnell Angebots-Dorado sichern! Nur
noch für kurze Zeit und in begrenzter Anzahl
sind die bewährten Dorado-Modelle zu beson-
ders günstigen Konditionen mit Tier II Motoren
erhältlich.



Transport
nach Maß

Einachser ● Tandemachser ● Kipper
Pferde/Viehanhänger ● u. v. m.

Beratung – Verkauf – Verleih – Kundendienst/TÜV



LANDSBERG - Industriegebiet Nord
Tel. 08191/9275-0
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 19.00 Uhr, Sa. 8.00 – 17.00 Uhr

Max-Planck-Straße 1
baumarkt-sailer@gmx.de



Betonfertigteile **FTW**

Flächen- Stab- und
Sonderbauteile
für den
Industrie- und Gewerbebau

Produktion - Lieferung - Montage

Fertigteilwerk Allgäu GmbH
Germaringer Str. 44
87666 Pforzen · 08346 921240
info@ftw-allgäu.de



KRANprofis Allgäu GmbH

Germaringer Straße 43
87666 Pforzen

info@kranprofis.de
(+49) (83 46) 98 29-0



Ihr Partner für Hebetchnik
Turmdrehkrane bis 900 mt, Autokrane bis 500 t

Nach der Messe traf man sich im sehr gut besuchten Bürgerhaus gegenüber. Nach seiner Begrüßung hat der 1. Vorsitzende Stefan Schopf verdiente Vereinsmitglieder geehrt.

Im Einzelnen erhielten folgende Jäger Auszeichnungen:

Anzeige



Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Allgäu w. V. Kaufbeuren

Beckstettener Straße 3 · 87656 Germaringen - Ketterschwang
Tel. (0 83 44) 99 17 27 · Fax (0 83 44) 99 17 26

Linggenreute 176 · 88145 Opfenbach
Tel. (0 83 85) 314 · Fax (0 83 85) 81 04

e-mail: EZG- Kaufbeuren@t-online.de · www.EG- Kaufbeuren.de

Seit über 40 Jahren

Ihr Schlachtviehvermarktungspartner im Allgäu

- ◆ korrekte Vermarktung
- ◆ beste Preise
- ◆ sofortige Bezahlung
- ◆ geringe Gebühren
- ◆ kurze Transportwege
- ◆ Biovermarktung

Rufen sie uns an - wir informieren sie gerne !

Viehvermarktung Kaufbeuren:
jeden Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Buchloe
Anmeldung zur Abholung bis Mittwoch 12.00 Uhr

Viehvermarktung Lindau:
Anmeldung zur Abholung Montag bis 17.00 Uhr



Mit der Wildhegenadel Hans Mükusch



Albert Schmidt



Mt dem Vereinsehrenzeichen in Silber:
Peter Prestele

Danach wurde das vom Gasthaus „Engel“, Oberbeuren vorzüglich zubereitete Rehgericht aufgetragen. Schließlich trifft man sich in dieser Runde zum gegenseitigen Gedankenaustausch so feierlich nur einmal im Jahr.



Bilder: JJV Kaufbeuren

Weihnachtsmarkt in Kaufbeuren

Der Kirchplatz Kaufbeuren erstrahlte im weihnachtlichen Glanz. Wie in dieser Jahreszeit üblich und gut so, war es ganz schön kalt.



v.l.n.r.: Hans Högg, Andreas Fenzl, Helmut Königspurger, Wolfgang Högg, Paul Stückle, Guido Deifel, Ilse Deifel, Walter Heil, Stefan Schopf.

Bild: Bärbel Heil

und Jahresabschlussfeier

Dafür war es im Kaiserzimmer des „Hotel Hirsch“ gemütlich warm und das Essen hat, bei guter Stimmung, sehr gut geschmeckt. Für das Jahr 2018, so der Bläserobmann W. Heil, dürften wieder ca. 30 Auftritte anstehen.



Bild: Walter Heil

Anzeige

Wir sprechen kein
Jägerlatein.
Transparente Dienst-
leistungen sind für
uns selbstverständlich.



Nikolaus-Otto-Str. 8
Hauptstr. 33
Bad Wörishofen
(08247) 90115

Fordern Sie unsere aktuelle
Broschüre an.

www.bestattungen-hackspiel.de

Bestattungen
HACKSPIEL
im Unterralgäu





Ein letztes „Jagd vorbei“ und „Halali“
unseren
im Jahr 2017
verstorbenen
langjährigen Mitgliedern



*Wenn ihr mich sucht,
sucht mich in euren Herzen,
Habe ich dort eine Bleibe gefunden,
werde ich immer bei euch sein.*



In liebevoller Erinnerung an

Joseph Hofmair

* 11. Januar 1933

† 26. Januar 2017

Herr, lass ihn ruhen in Frieden.

Beratungen Vogt, Kaufbeuren & Neugablonz

Mit der Natur leben

Wildblumen – Die Lupine

Unsere Wildtiere benötigen nicht nur Pflanzen als Äsung, die diversen Vogelarten brauchen Insekten zur Aufzucht ihrer Küken. Insekten wiederum sind wichtig im Kreislauf der Natur. Unabhängig davon, ob die Insekten drohen auszusterben, wie manche meinen, oder nicht. Richtig ist es auf jeden Fall, dass in der Natur möglichst viele Blumenarten blühen und auch „aussamen“. Eine dieser Blühpflanzen ist die mehrjährige Staudenlupine, die der Jäger beim Gang durchs Revier selbst vermehren kann. Dazu braucht er nur ein paar Samenkörner an Böschungen, Wegrändern oder Forstkulturen ausstreuen und mit dem Stiefel in den Boden eintreten.

(WH)



Entnommen: „Artenschutzreport-Sonderdruck 28/2012“,

Foto J. Behnke

Jagdhunde-Rasseportrait – Dachshund (Dackel)



Geschichte:

Der Dachshund, auch Dackel oder Teckel genannt, ist seit dem Mittelalter bekannt. Aus Bracken wurden fortlaufend Hunde gezüchtet, die besonders für die Jagd unter der Erde geeignet waren. Aus diesen niederläufigen Hunden kristallisierte sich der Dachshund heraus, der als eine der vielseitigsten Jagdgebrauchshunderassen anerkannt ist. Er zeigt auch ausgezeichnete Leistungen über der Erde, wie im spurlauten Jagen, im Stöbern und auf der Schweißfährte. Den ältesten Zuchtverband gibt es seit 1888.

Der Dachshund wird seit Jahrzehnten in 3 verschiedenen Größen (Teckel, Zwergteckel, Kaninchenteckel) und in 3 verschiedenen Haararten (Kurzhaar, Rauhaar und Langhaar) gezüchtet.

Beim Dackel gibt es verschiedene Farbvarianten: Gelb, rot, braun, grau und schwarz mit Zwischenstufen. Die niedrige, kurzläufige, langgestreckte, aber kompakte Gestalt erscheint sehr muskulös, mit keck herausfordernder Haltung des Kopfes und aufmerksamem Gesichtsausdruck. Trotz der im Verhältnis zum langen Körper kurzen Gliedmaßen ist er sehr beweglich und flink.

Verhalten/Charakter (Wesen):

Im Wesen freundlich, weder ängstlich noch aggressiv, mit ausgeglichenerm Temperament. Passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

Trotz seiner Jagdpassion ist der Dackel ein Hund für jedermann, ob Jäger oder Nichtjäger. Als ausgesprochen starke Hundepersönlichkeit eignet er sich als Wächter für Haus und Wohnung, besonders zeichnet er sich durch seinen Mut aus. Er sucht die Nähe seines Menschen, daher ist die Wohnungshaltung der Zwingerhaltung vorzuziehen. Gegen einen stundenweisen Aufenthalt im Zwinger ist aber nichts einzu-

wenden. Ausgedehnte Spaziergänge sind auch für seine kurzen Beine kein Problem. Der Dackel gehört zu jenen Hunden, die auch bei guter Erziehung noch Eigenständigkeit und starken Willen bewahren. Der Dackel ist ein lieber Hund, aber auch ein Draufgänger. Im Bereich des JJV Kaufbeuren werden einige Dackel jagdlich geführt. Im Kaltental gibt es eine Dackelzucht, die von der Familie Hauser geführt wird.

Helmut Königsperger

Quellen: div. Zuchtverbände und deren Homepage, Rassebeschreibung



Bild: Hündin Oxy von der Birkenquelle, Züchter und Besitzer: Max Hauser

Bild: Helmut Königsperger



Trockenbau - Innenausbau
Holzarbeiten

*Mit uns lassen Sie
keine Federn
beim Nestbau*

Thomas Vogel

Lärchenstraße 3
87662 Kaltental-Blonhofen

Tel. 08344 - 921160

Fax 08344 - 921233

Mobil 0172 - 8895819

E-Mail trockenbauvogel@gmx.net

- ✘ Trockenbau
- ✘ Innenausbau
- ✘ Akustikbau
- ✘ Holzarbeiten
- ✘ Bedachungen
- ✘ Holzterrassen
- ✘ Fenster
- ✘ Türen
- ✘ Treppen
- ✘ Bio-Baustoffe
- ✘ Bodenbeläge

Jagdkultur

Für diejenigen Leser, die sich über das Thema Jagdkultur informieren oder etwas nachschlagen wollen, werden in den folgenden „Waid-Blättern“ die einzelnen Bausteine der Jagdkultur abgehandelt. Im vorliegenden Heft wird das Brauchtum beschrieben. Die Veröffentlichungen von Dieter Stahmann und dem „Forum lebendige Jagdkultur“ liegen den Ausführungen zugrunde und werden jeweils erwähnt. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Wegweiser: Die einzelnen Themen sind systematisch durch Ziffern zugeordnet. Die Serie beginnt mit dem Thema „Brauchtum“.

Die meisten Themen können nachgeschlagen werden im: „Knaurs Großes Jagdlexikon“, Weltbild Verlag, Augsburg

2000, ISBN: 3-8289-1579-5. Siehe ebenfalls Internet, Wikipedia

(WH)

Anzeige

www.jagdhundeschule-allgaeu.de



Anlagenförderung und Früherziehung
Brauchbarkeitsprüfung über die Kreisgruppe Kaufbeuren
- NEU - Intensive Vorbereitung auf die - NEU -
Brauchbarkeitsprüfung und Verbandszuchtprüfungen

Info: Martina Priestner

Tel: 0176 20238631

Überblick Jagdkultur

1. Brauchtum
2. Jagdethik
3. Jagdmuseen
4. Bildende/Darstellende Kunst
5. Jagdliteratur
6. Jagdmusik
7. Jagdlyrik
8. Jagdlied
9. Jagdwaffen
10. Jagdkultur-Literatur

1. Das Brauchtum

untergliedert sich in:

- 1.1. Jagdhornblasen
- 1.2. Jägersprache
- 1.3. Kleidung/Auftreten
- 1.4. Hubertusmesse/-feier
- 1.5. Die Trophäe
- 1.6. Streckelegen
- 1.7. Bruchzeichen

1.1 Jagdhornblasen

„Das Horn“, Hallwag, Verlag,
1977,
ISBN: 3-444-102113-5

„Jagdliches Brauchtum und Jägersprache“, Walter Frevert,
KOSMOS Verlag, 2011,
ISBN: 978-3-440-12791-9

„Die deutschen Jagdsignale“.
Reinhold Stief, BLV Verlag,
ISBN: 3-405-11939-1

„Jagdsignale“,
Geschichte, Funktion, Offizielle
Jagdsignale, Geschichte, Links
Wikipedia

1.2. Die Jägersprache

„Jagdliches Brauchtum und Jägersprache“, Walter Frevert,
KOSMOS Verlag 2011,
ISBN: 978-3-440-12791-0

„Jagdkultur“, W. Magometschnig,
Stocker Verlag, 2008,
ISBN: 978-3-7020-1179-6

„Weidgerecht und Nachhaltig“,
Dieter Stahmann, Verlag Neumann-Neudamm, 2008
ISBN: 978-3-7888-1246-1

„Vom Gedrucktem zum Ungedrucktem – Die Jägersprache und ihr Forschungsdesiderat“,
Rolf Rosen, in Schriftenreihe
des BJV, Band 17.

„Jägersprache“,
Verwendung, Geschichte, Ausdrücke, Wikipedia

1.3. Kleidung und Auftreten

„Weidgerecht und Nachhaltig“,
Dieter Stahmann, Verlag Neu-
mann-Neudamm, 2008,
ISBN: 978-3-7888-1246-1

„Jagdkultur“, W. Magometsch-
nig, Stocker Verlag, 2008,
ISBN: 978-3-7020-1179-6

„ABC der Jagdkultur“ Nordwest
Media Verlag 2014,
ISBN: 978-3-937431-92-5

1.4. Huberusmesse/-feier

„Jagdkultur“, W. Magometsch-
nig, Stocker Verlag, 2008,
ISBN: 978-3-7020-1179-6

„Die Hubertusmesse“, Reinhold
Stief, BLV-Verlag, 1970,
ISBN: 3-405-12683-5

„Hubertusmesse“,
Geschichte, Ablauf, Literatur,
Wikipedia



Bild: JJV Kaufbeuren

1.5. Die Trophäe

„Jagdliches Brauchtum und Jägersprache“, Beute und Jagdschmuck, KOSMOS-Verlag, Walter Frevert, 2011, ISBN: 978-3-440-12791-0

„Jagdkultur“, W. Magometschnig, Stocker Verlag, 2008, ISBN: 978-3-7020-1179-6

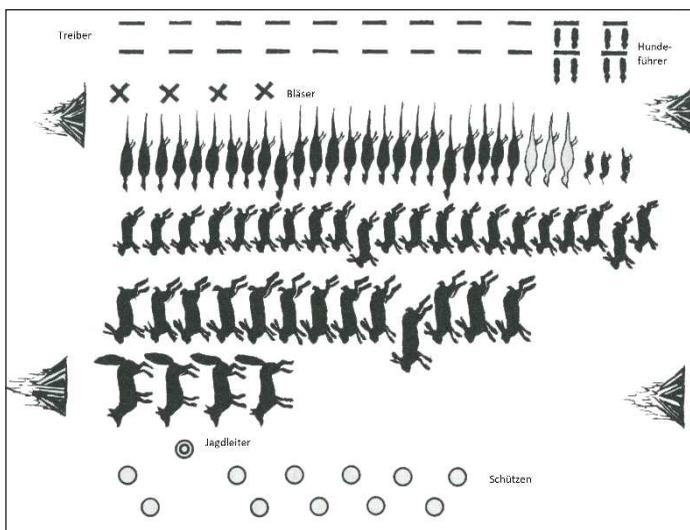
„Weidgerecht und Nachhaltig“, Dieter Stahmann, Verlag Neumann-Neudamm, 2008 ISBN: 978-3-7888-1246-1

1.6. Streckelegen

„Weidgerecht und Nachhaltig“, Dieter Stahmann, Verlag Neumann-Neudamm, 2008 ISBN: 978-3-7888-1246-1

„Jagdliches Brauchtum und Jägersprache“, Nach dem Schuss, Walter Frevert, KOSMOS Verlag, 2011 ISBN: 978-3-440-12791-0

„Jagdtrophäe“, Arten, Verwendung, Literatur, Wikipedia



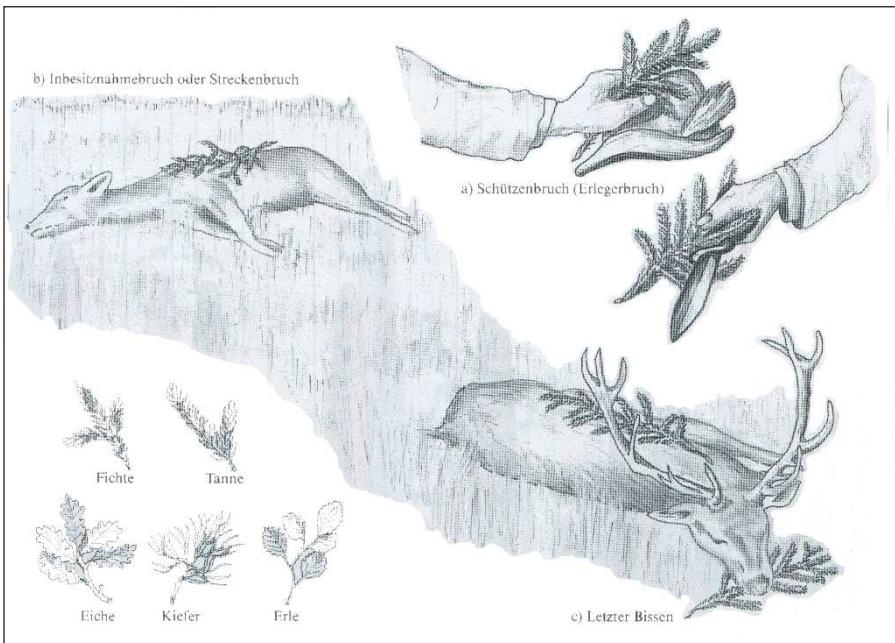
Entnommen „Jagdliches Brauchtum und Jägersprache“, W. Frevert, Kosmos-Verlag

1.7. Die Bruchzeichen

„Jagdliches Brauchtum und Jägersprache“, Beute und Jagdschmuck, KOSMOS-Verlag, Walter Frevert, 2011, ISBN: 978-3-440-12791-0

„Jagdkultur“, W. Magometschnig, Stocker Verlag, 2008, ISBN: 978-3-7020-1179-6

„Jägerbrauch“, Gelebtes & Überlebtes in der Jagd, Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag



Entnommen: Knaurs „Großes Jagdlexikon“ Weltbild Verlag, Augsburg, 2000

Humor in Grün

Ganz schön alt

Der Restaurantgast hat zum Abendessen eine Taube bestellt. Der Vogel ist zäh wie Leder. Da beißt er auf etwas Hartes: eine Metallkapsel. Er öffnet sie verwundert und findet darin einen vergilbten Zettel: Greifen im Morgenrauen an. Napoleon.

Jagdscheinkontrolle vor der Treibjagd durch den Jagdleiter.

„Dein Jagdschein sieht aber ziemlich abgegriffen und dreckig aus“, tadelt er Toni.

„Entschuldige, aber ich habe ihn bisher nur an Jagdleiter ausgehändigt.“

Toni kommt im Morgenrauen vom Schüsseltreiben heim. Seine Frau empfängt ihn mit der üblichen Moralpredigt:

„Anton, du bist ja schon wieder betrunken! Wie oft soll ich...“

Toni unterbricht sie genervt: „Sei still, bin ich nicht schon gestraft genug, dass ich dich doppelt sehe?“

Zwei Jäger finden im Spätsommer im See einen Körper regungslos im Wasser liegen und bergen ihn.

Der eine beginnt sofort mit Wiederbelebungsversuchen.

Nach 10 Minuten meint der andere: „Ich glaube, das bringt nichts mehr. Der hat noch Schlittschuhe an.“

Für Rätselfreunde

In diesem Rätsel sind Vögel gefragt, deren Anfangsbuchstaben von oben nach unten einen bayerischen Gruß ergeben. Viel Spaß beim Raten.

Immer mit dem Mundwerk vorweg, trägt er seinen Kopf ziemlich hoch							X	X
Farbenfroh latscht er auch durch die Gegend						X	X	X
Trägt stolz einen Schild vor der Brust								X
Wenn sie alle da sind, wünschen sie dir Heil und Segen.							X	X
Klebriger Eulenvogel? (Scherz)				X	X	X	X	X
Stochern umher und machen dabei ein langes Gesicht.								

Liebe Kinder,

bitte schreibt die Lösung auf eine Postkarte und schickt diese mit der gefundenen Lösung bis zum 15.05.2018 an:

Stefan Schopf, Westlachenbühl 13, 87600 Kaufbeuren.

Der Vorstand des Jagdschutz- und Jägervereins Kaufbeuren e.V. wird unter allen Einsendern einen kleinen Preis verlosen.

Fränkische Rehroulade

Zubereitung

Fleisch in feine Scheiben schneiden.

Speck, Gurken und Zwiebeln fein schneiden und mit den Eiern, Paniermehl, Majoran, Muskat, Salz und Pfeffer zu einem Teig vermengen.

Den Teig in das Fleisch einwickeln und mit einem Rouladenspieß oder Band befestigen. Die Roulade mit Salz und Pfeffer würzen und in der Butter kräftig anbraten.

Anzeige

Zutaten für 4 Personen

Rehfleisch, Keule
150 g fetter Speck
1 Gewürzgurke
1 Zwiebel
2 Eier
Paniermehl
1 TL Majoran
Muskat, Pfeffer, Salz
Butter
Speisestärke
Saure Sahne
Rotwein, Honig



Hotel

Gasthof Eichel

Gästezimmer – Saalbetrieb

Rolf Wörndl

Rathausplatz 4
86807 Buchloe

Tel.: 08241-4638
Fax: 08241-800039

www.gasthof-eichel.de
e-mail: gasthof-eichel@gmx.de

Etwas Wasser hinzugießen und ca. eine bis 1 ½ Stunden köcheln lassen. Rouladen herausnehmen. Die Speisestärke und die saure Sahne mit dem Rotwein und etwas Honig an die Soße geben und gut verrühren.

Dazu Spätzle, Rahmwirsing und ein Weizenbier reichen.

Text und Foto entnommen aus „Jägerkochbuch“, mit freundlicher Genehmigung Verlag Neumann-Neudamm, 2008. ISBN 978-3-7888-2



Regionale Preisempfehlung für Wildfleisch und Wildwurst

kg-Preise

Rehfleisch

Filet	66,00 €
Rücken ohne Knochen	45,00 €
Rücken mit Knochen	25,00 €
Keule ohne Knochen	28,00 €
Keule mit Knochen	18,00 €
Schulter ohne Knochen	20,00 €
Schulter mit Knochen	10,00 €
Ragout / Gulasch	20,00 €
Ganzes Reh in der Decke ohne Haupt und Läufe	6,50 €

Wurst

Kochsalami	20,00 €
------------	---------

Regionale Preisempfehlung für Wildfleisch und Wildwurst

kg-Preise

Hirsch-/Wildschweinfleisch

Filet	66,00 €
Rücken ohne Knochen	45,00 €
Rücken mit Knochen	20,00 €
Keule ohne Knochen	25,00 €
Keule mit Knochen	18,00 €
Schulter ohne Knochen	20,00 €
Schulter mit Knochen	16,00 €
Ragout / Gulasch	20,00 €

Wurst

Kochsalami	20,00 €
------------	---------

Ansprechpartner

Josef Koch	Tel.: 08340-556
Ignaz Schmid	Tel.: 08246-549
Max Hauser	Tel.: 08344-543
Peter Prestele	Tel.: 08341-7845
Wolfgang Pichl	Tel.: 08341-7154718
Claudia Krebs	Tel.: 08246-969404

Aus den Revieren

Messerrecht für Jäger



Das Waffengesetz hat sich rund um Messer dermaßen kompliziert entwickelt, dass es von den meisten Waffenbesitzern oder Polizisten kaum noch durchschaut wird. Es beginnt sogar inzwischen sich selber zu widersprechen.

§ 1 des WaffG besagt „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen...“. Und dann erfolgt eine Erklärung und Auflistung alle in Frage kommender Gegenstände. Es wird dargelegt, dass Hieb- und Stoßwaffen darunter fallen, Springmesser, Schwerter usw. Aber das Küchenmesser oder der Jagdnicker fällt beim besten Willen nicht unter das Waffenrecht. Das WaffG darf diesen also eigentlich gar nicht reglementieren. Der bekannte und leidige §42a WaffG tut dies dennoch (was rechtlich auf wackeligen Beinen steht) und verlangt für das Führen von feststehenden Messern mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm oder von Einhandmessern ein „berechtigtes Interesse“ oder ein „verschlossenes Behältnis“ (z.B. Tasche mit Vorhängeschloss oder eingeschweißt in Folie).

Die Jagd ist zweifellos ein berechtigtes Interesse i. S. des WaffG. Abgedeckt ist auch der „Zusammenhang“ damit. Das kann beispielsweise ein Abstecher zum Supermarkt sein auf dem Weg von der Jagd. Aber es würde schwer fallen, diesen Zusammenhang zu sehen, wenn ein Jäger sein großes Messer im Seitenfach der Tür liegen hat und damit mitten in der Stadt zum Einkaufen fährt. Und genau hier fangen die Grenzbeiriche des Messerrechtes an, denn diese sind größtenteils nicht klar definiert. Näher will ich hier nicht darauf eingehen, denn es würde zum Einen den Rahmen sprengen und zum Anderen lieget die Auslegung auch oft im Ermessen des jeweiligen Beamten.

Klar ist aber, dass fast jeder Jäger ein entsprechendes Messer im Auto liegen hat. Und sollte dies ein Einhandmesser sein oder eine feststehende Klinge über 12 cm Länge aufweisen, müsste es sich außerhalb der Jagdausübung immer in einem verschlossenen Behältnis befinden. Ein Verstoß dagegen ist eine Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz.

Ein weiterer Unterschied im Waffenrecht, der jedoch für die meisten Jäger kaum praktische Bedeutung hat, ist die Frage, ob ein Messer eine „Waffe“ ist oder nicht. Denn wenn dies der Fall ist, darf es nur an über 18 Jährige ausgehändigt werden, es darf nicht auf öffentlichen Veranstaltungen geführt werden, nicht auf Märkten verkauft werden und man muss zum Führen einen Personalausweis bei sich tragen. Ein Jäger darf auch Messer benutzen, die als „Waffen“ definiert sind.

- Waffen sind z.B.: Springmesser, Bajonette, Kampfmesser und alle verbotenen Messer.
- Keine Waffen sind: Alle traditionellen jagdlichen Blankwaffen, da diese nicht zum Einsatz gegen Menschen bestimmt sind (Hirschfänger, Waidblatt, Saufeder). Und natürlich auch alle Küchenmesser, Fahrtenmesser usw.



Beide hier abgebildeten Messer sind eindeutig „Waffen“. Das Einhandmesser wird als „Selbstverteidigungsmesser“ beworben. Das Untere ist ein Bajonett.

Springmesser sind erlaubt, wenn ihre Klinge seitlich aus dem Griff springt, weniger als 8,5 cm lang ist und nur auf einer Seite geschliffen ist. Fast alle traditionellen jagdlichen Springmesser (z.B. von Linder oder Puma (Springbock) oder auch das Böker Speedlock) sind erlaubt.

Als Jäger hat man auch ein Privileg im Messerrecht. Man darf verbotene Faustmesser besitzen und benutzen (§40 Abs. 3 WaffG). Ob man diese Messer für das Aufbrechen und Zerwirken als praktisch erachtet ist aber „Geschmackssache“.

Noch zu erwähnen ist, dass „federunterstützte Klappmesser“ durch das BKA nicht als Springmesser eingestuft wurden. Bei diesen wird die Klinge im Heft festgeklemmt und sie kann sehr schnell mit der Hand rausgedrückt werden. Diese Messer dürfen eine Klinge über 8,5 cm Länge besitzen und sie werden rechtlich wie „Einhandmesser“ gehandhabt.



Beide hier abgebildeten Messer sind „Einhandmesser“. Das Obere ist ein „federunterstütztes“ Klappmesser, das Untere ein „Leatherman Wave“ mit einhändig zu öffnender Klinge.

Zweifellos ist das alles sehr kompliziert. Sollte man sich jetzt fragen, wie man die vielen Fallstricke des Waffenrechts umgehen kann, ist es

zu empfehlen, ein Messer zu benutzen, das weder eine „Waffe“ ist, kein Einhandmesser ist und keine feststehende Klinge über 12 cm Länge hat. Also ein übliches zweihändig zu bedienendes Taschenmesser oder ein feststehendes kleineres Messer. Diese Messer darf man immer mit sich führen und im Auto liegen haben.



Das obere Messer hat eine feststehende Klinge unter 12 cm Länge. Das Schweizer Taschenmesser von Wenger ist nur zweihändig zu öffnen. Beide unterliegen nicht dem Waffenrecht.



Zwei Nicker von Puma. Beide haben eine Klingenslänge unter 12 cm und unterliegen keinen rechtlichen Einschränkungen.

Albrecht Schneider
Polizeihauptmeister

Wenn der Jäger in die Verkehrskontrolle gerät



Ich denke wirklich jeder Jäger hat sich schon mal Gedanken darum gemacht, was passiert, wenn er von der Polizei kontrolliert wird. Die Probleme, die sich nun ergeben könnten, sollten jedem bekannt sein. Jäger haben naturgemäß mit dem Waffen- und Jagdrecht zu tun. Verstöße gegen Beides haben oft sehr harte Konsequenzen. Denn für Jäger stellt sich nach einer Ordnungswidrigkeiten (OWi) - oder Strafanzeige nicht nur die Frage der Strafe, sondern auch ob ihnen der Jagdschein entzogen wird. Diese verwaltungsrechtliche Folge kann bereits nach einer Straf- oder zwei OWi Anzeigen erfolgen. Die Rechtsprechung hat sich zu einer sehr harten Linie gegen Waffenbesitzer hin entwickelt und es erfolgt ein sehr strikter Umgang mit diesen Verstößen durch die Verwaltungsbehörden. Kaum ein Polizeibeamter würde zwei Verkehrsordnungswidrigkeiten (nicht Anlegen vom Sicherheitsgut und nicht Mitführen vom Führerschein) an die Führerscheinstelle melden, sondern max. eine Verwarnung über wenige Euro aussprechen. Und die Führerscheinstelle würde niemals eine Fahrerlaubnis wegen so etwas widerrufen, aber die Waffenbehörden eben doch.

Sollte ein Jäger in eine Verkehrskontrolle geraten, darf ein Polizist selbstverständlich Waffen, erlegtes Wild und alle erforderlichen Dokumente kontrollieren und wenn ein Jäger diese nicht aushändigen will oder kann, ist das natürlich auch als OWi sanktioniert (§§ 38 I Abs. Nr. 1a und Abs. 2 i.V.m. 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG; §§ 39 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. 15 Abs. 1 BJagdG).

Jäger müssen bei der Ausübung der Jagd ihren Jagdschein, ggf. ihren Begehungsschein, die passende Waffenbesitzkarte und einen Personalausweis mit sich führen (ggf. auch einen Waffenleihschein). Verstöße gegen diese Mitführ- und Vorzeigepflichten sind die Häufigsten, die Jäger begehen. Ein großer Vorteil des nationalen Waffenregisters ist hierbei, dass Polizisten sehr einfach überprüfen können, ob die mit-

geführte Jagdwaffe auch registriert ist, sollte man seine WBK vergessen haben. Die Entscheidung über eine Anzeigenerstattung bei diesen Ordnungswidrigkeiten liegt im Ermessen des kontrollierenden Beamten. Wobei zu bedenken ist, dass durch die harte Rechtsprechung der Ermessensspielraum eher klein geworden ist.

Jäger müssen ihre Waffe auf dem Weg zum Schießstand und zum Büchsenmacher verpackt (nicht zugriffsbereit) und entladen transportieren. Ein Verstoß dagegen ist eine Straftat. Auf dem Weg zur Jagd muss die Waffe aber nicht verpackt werden. Das ist ein bedeutendes Privileg, gegenüber beispielsweise den Sportschützen, womit durch jeden Jäger verantwortungsbewusst umgegangen werden sollte. In diesem Zusammenhang hört man regelmäßig die Diskussion, ob man einem Polizisten überhaupt zur Kontrolle den Waffenkoffer öffnen darf, da man sich sonst wegen unerlaubtem Waffenführen strafbar machen würde. Diese Diskussion ist jedoch völlig entbehrlich, denn ein Beamter kann unmöglich erst das Öffnen verlangen und dann den Waffenbesitzer wegen dem Öffnen des Koffers anzeigen. Der Polizist würde sich ja sonst sogar selber als „Anstifter“ strafbar machen.

Es gibt jedoch auch etwas, das sehr unangenehme Konsequenzen haben kann. Wenn man selber nicht als Jäger zu erkennen ist und eine Schusswaffe bei sich führt, sollte man dies unbedingt einem kontrollierenden Beamten unaufgefordert mitteilen. Denn wenn während der Kontrolle eine Waffe plötzlich „entdeckt“ wird, muss man mit einer entsprechenden Reaktion zum Selbstschutz der Beamten rechnen. In diesem Fall werden diese in den ersten Sekunden kaum von einem erlaubten Waffenbesitz ausgehen. Wenn man jedoch mit seinem Fahrzeug und seiner Kleidung deutlich als Jäger erkennbar ist, sollte dies kaum ein Problem darstellen.

Albrecht Schneider
Polizeihauptmeister

Sauen fest

Als sein Reviernachbar Ruppert Vogel das Überwechseln von Sauen in sein Revier gemeldet hatte, hat Berthold Kirchmaier, Ketterschwang, Jäger, Treiber und auf Saujagd spezialisierte Hunde zusammengestellt. Ein Maisschlag wurde umstellt und durchgedrückt. Nichts! Beim benachbarten Feld war man erfolgreich. Die vier Jack Russel einer Landsberger Meute und die Treiber drückten nacheinander die Schwarzkittel aus dem Mais. Schließlich konnte für zehn Stück „Sau tot“ geblasen werden.

Nachsuchenstation:

Unser neues Nachsuchengespann Wolfgang Pichl mit seinen BGS-Rüden Karlos von der Kiefelmauth nach einer erfolgreichen Suche auf einen 103 kg schweren Keiler.



Pächter Berthold Kirchmeier und Wolfgang Pichl mit Karlos von der Kiefelmauth.

Bild: Wolfgang Pichl

Teilnehmer an der Nachsuchenvereinbarung des BJV

					
		Teilnehmer Nachsuchenvereinbarung			
Hegemeinschaft	Kaufbeuren	Buchloe	Kirchweihhal	Baisewall	Kaltenal Nord
Anzahl Reviere	7	12	19	16	12
Revier	EJB Aitschläger (Stadt KF) EJB Echnwald (Starfob) EJB Fliegerhorst (Bfo) EJB Marzenburg (Stadt KF) GJR Hirschtzell GJR Kaufbeuren GJR Kleinkemal GJR Oberbeuren	EJB Gut Haspelwelter EJB Waid von der Layen GJR Bronnen GJR Buchloe GJR Dillenhausen GJR Emmenhausen GJR gorkützholten GJR Honsdögen II GJR Kleinkützholten GJR Lamendingen GJR Lindenbergr	EJB Barrn- und Bauernwald (Stadt KF) GJR Beckstetten I GJR Beckstetten II GJR Blonhose GJR Eutinshof GJR Gütenberg GJR Jengen GJR Kellerschwang GJR Langenfeld GJR Oberstendorf GJR Prieden GJR Ummenroten GJR Untergemrangen GJR Unteresendorf GJR Wail GJR Wailhaupen I GJR Wailhaupen II GJR Wailcht GJR Wainhausen	EJB Burgwald (Starfob) verpachtet EJB Baisewall Waid (Starfob) verpachtet EJB Hornwald (Starfob) EJB Röhrlwanger Wald (Starfob) EJB Starfowald (Starfob) GJR Baisewall GJR Bayerried GJR Eggenried GJR Ingmedringsdorf Ost GJR Ingmedringsdorf West GJR Irsee GJR Lauchdorf Ost GJR Lauchdorf West Nord GJR Lauchdorf West Süd GJR Pforzen I GJR Pforzen II	EJB Kaltenal (Hesplatzstiftung) GJR Aurkichen GJR Döbinger-Linden GJR Frankentien GJR Frankentied GJR Mauernstetten GJR Obergemrangen GJR Osterzell-Ost GJR Osterzell-West GJR Fleckenbach GJR Stotwang GJR Westendorf
	7	8	15	13	5
Teilnehmer- prozent	100,00%	66,67%	78,95%	81,25%	41,67%
Hegerfänge					
Teilnehmerprozent Kreisgruppe			72,73%		
		keine Vereinbarung da vollständig eingezahlt			
		nicht teilnehmende Reviere			



Neue Schaukästen für Tierpräparate

Auf eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit legt der JJV Kaufbeuren e. V. besonderen Wert. Dazu wurden bis jetzt Messen und Ausstellungen in Schulen genutzt, um dort in erster Linie Jugendliche mit der heimischen Tierwelt vertraut zu machen. Deshalb wurden und werden lebensechte Tierpräparate angeschafft. Um diese doch wertvollen Stücke während der Präsentation, des Transportes und der Lagerung vor Beschädigungen und Verstauben sicher zu schützen, sollen die Präparate in Plexiglasvitrinen untergebracht werden. Nach eingehender Marktsichtung, hat der 1. Vorsitzende Stefan Schopf, Kontakt mit der Ulmer Firma „item“ Industrietechnik GmbH aufgenommen. Die Firma zeigte sich sehr kooperativ und lieferte vorgefertigte Bauteile einer Vitrine, die von unserem Mitglied Klaus Lang zusammengebaut wurde. Das Produkt wurde bereits bei der Verbraucher- & Erlebnismesse „MIR“ im Juni letzten Jahres mit einem Fasanenpaar präsentiert. Das „Waid-Blatt“ Heft Nr. 20 hat darüber berichtet. Die Firma „item“ hat

Anzeige

Christoph Zech **ZECH**

● BAUGESCHÄFT

● PUTZGESCHÄFT

● GERÜSTVERLEIH

87654 Friesenried • Alte Steige 7 • Tel. 0 83 47-3 88 • Fax 12 53

angeboten, einen Schaukasten im Rahmen der Ausbildung von Mitarbeitern kostenlos vorzufertigen. Nach dessen Montage durch Klaus Lang wurde mit „item“ ein Fototermin bei der Firma vereinbart.



v.l.n.r.: Alexander Krug (item Vertrieb), Joshua Laux (Auszubildender), Walter Heil und Stefan Schopf, beide JJV Kaufbeuren.

Bild: JJV Kaufbeuren

Beide Seiten zeigten sich mit Art und Ergebnis der Zusammenarbeit sehr zufrieden. Schopf äußerte die Absicht, Zug um Zug weitere Vitrinen fertigen zu lassen.

Die Präparate, die auf ein sicheres Zuhause warten können bei unserem 1. Vorsitzenden unter der Telefonnummer 08341/94663 erfragt werden.

„Grüner Engel“ für Peter Prestele

Aus der Hand des Regierungspräsidenten Scheufele wurde zusammen mit anderen verdienten Naturschützern unser Vereinsmitglied und Leiter der Hegegemeinschaft Kaufbeuren Peter Prestele mit dem „Grünen Engel“ des bayerischen Umweltministeriums ausgezeichnet.

Kaufbeuren – Die Kaufbeurer Colin McKenzie, Peter Orendi und Peter Prestele sind vergangene Woche durch Regierungspräsident Karl Michael Scheufele mit dem „Grünen Engel“ ausgezeichnet worden. Die Feier fand im Rokokoaal der Regierung von Schwaben in Augsburg statt.

„Das Engagement freiwilliger Helfer ist ein wesentlicher Pfeiler im Natur- und Umweltschutz. Deshalb soll auch zukünftig intensiv für das Ehrenamt geworben werden.“ Das betonte die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf anlässlich der festlichen Verleihung des „Grünen Engels“ an neun Ehrenamtliche aus Schwaben.

„Grüne Engel geben dem Naturschutz in Bayern Gesicht und Stimme. Der Naturschutz lebt von den vielen Menschen, die sich leidenschaftlich für den Schutz der Schöpfung einsetzen. Wir profitieren alle von ihrer freiwilligen Hilfe und Unterstützung. Auf diesem Weg schaffen wir ein zukunftsfähiges und liebenswertes Bayern und erhalten gemeinsam unsere Naturschätze“, erklärte Scharf.

Mit der Auszeichnung „Grüner Engel“ wird seit 2011 das langjährige und ehrenamtliche Engagement im Umweltbereich ausgezeichnet. Heuer erhielten gleich drei Kaufbeurer diese Ehrung aus den Händen von Regierungspräsident Scheufele. In seiner Laudatio



Regierungspräsident Scheufele (li.) überreichte die Auszeichnung an Peter Prestele. Fotos: stmu.v.by

lobte er **Peter Prestele**, der sich seit vielen Jahren ehrenamtlich im Umwelt- und Naturschutz engagiert. Seit dem Jahr 2004 sei Prestele Mitglied im Naturschutzbeirat. „Mit seiner Kompetenz nimmt er die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange zum Wohle der Natur mit großem Engagement war“, so Scheufele. Prestele sei Mitglied der „Allianz Lebensraum Wertachtal Kaufbeuren“ und der „Wertachtal Lenkungsgruppe“. Ziel sei die Verbesserung des Lebensraumes für die Renaturierung und das Erlebarmachen von Fluss und Aue im Stadtgebiet.

Kreisbote Nr 46
v. 15.11.2017 S02

Besondere Geburtstage

Zum 80. Geburtstag von Peter Schmid, Eggenenthal, hat die Jagdhornbläsergruppe vor dem Anwesen aufgespielt. Der Jubilar war mit samt der Familie anwesend. Auch die Eggenenthaler Jäger sowie Nachbarn waren erschienen.



v.l.n.r.: Guido Deifel, Peter Völker, Helmut Königsperger, Ilse Deifel, Peter Schmid, Paul Stückle, Leandra Fischer, Stefan Schopf, Walter Heil.

Bild: JJV Kaufbeuren

Im Falle eines Falles

Erste Hilfe und Verhalten bei Notfällen:

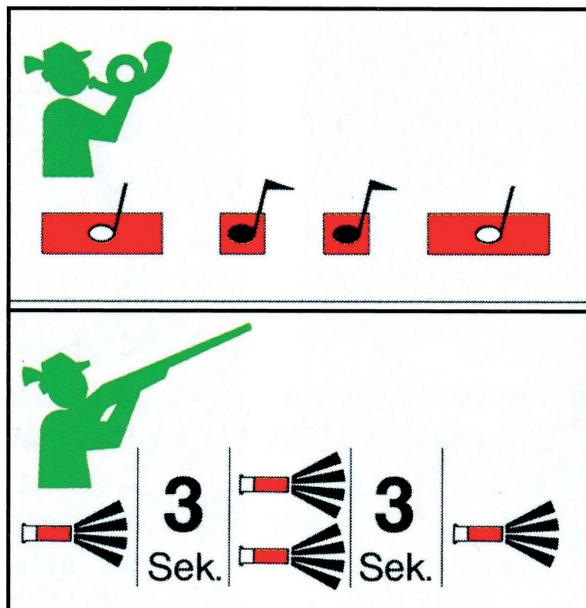
Es passiert meist dann, wenn man nicht daran denkt.

In der letzten Ausgabe „Waid-Blatt“ 020 haben wir die Hilfeeinrichtung „Rettungskette Forst“ beschrieben. Doch was tut man, wenn das Handy kein Empfang hat, Stichwort „Funkloch“? Dann können unter Umständen die akustischen Notsignale die Rettung bedeuten:

Notsignale:

Mit dem Jagdhorn: lang kurz kurz lang
Helft bin in Not

Mit dem Repetierer/Revolver/Pistole: Schuss – 3 s Pause – Doppelschuss – 3 s Pause – Schuss



Entnommen: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Broschüre Jagd 09/2001

Jagdlyrik

Rückkehr bei Nacht

Ein Stück Rehwild überquert
die Straße jetzt im Scheinwerferlicht,
wir bleiben beide stehn,
es äugt zu mir herüber,
den Motor lass ich einfach laufen.

Ein Bock im Bast um zehn
Uhr dreißig, so lautet der Bericht.
Er taucht am Bretterhaufen
unter, leise, unbeschwert.
Das kurze Treffen ist vorüber –

Olivier Theobald, CH-Puidoux



Buchvorstellung

„Vom Gamsbock die Krucken, vom Hirsch das Geweih“

Als Berufsjäger betraute Konrad Esterl großartige Staatsjagdreviere und es war ihm vergönnt, immer weder in die Geheimnisse der Natur zu blicken, aus ihr zu lernen und über ihre Wunder zu staunen.

Fast sechzig Jahre umfasst die jagdliche Erfahrung Konrad Esterls, an der er uns in seinem Jubiläumsband noch einmal teilhaben lässt.

Verlag Neumann-Neudamm, ISBN 978-3-7888-1802-9, 2016 29,95 EUR.

Anzeige



**WIR SORGEN
FÜR
BEWEGUNG.**

A. GILG

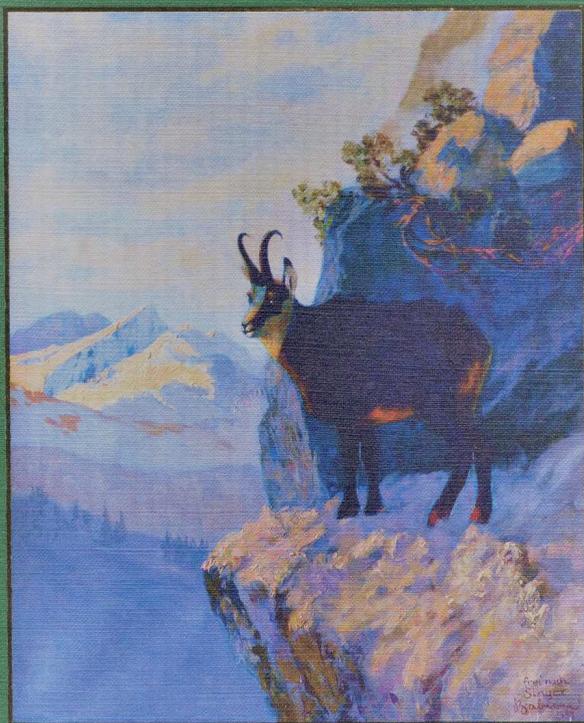
- Erdbewegungen
- Pflasterarbeiten
- Asphaltierungen
- Garten- und Landschaftsbau
- Pflanzenverkauf
- Kanal- und Wasseranschlüsse
- Kabelbau

Schloßweg 2
86925 Fuchstal-Asch
Tel. 08243 / 10 98 · Fax 31 83
Mobil 0171 / 514 440 4

JAGDLICHE KLASSIKER

KONRAD ESTERL

VOM GAMSBOCK DIE KRUCKN,
VOM HIRSCH DAS GEWEIH



NEUMANN-NEUDAMM
SEIT 1872

Antrag auf Mitgliedschaft im Landesjagdverband Bayern e.V. beim Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren e.V.

Bitte den ausgefüllten Antrag an:
Stefan Schopf, Westlachenbühl 13, 87600 Kaufbeuren senden!

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Familienstand:

Straße:

PLZ..... Ort:

Telefon..... Fax

Mail:

Ich bin Jäger(in) und besitze den Jagdschein seit

Ich bin kein(e) Jäger(in).

Ich trete dem JJV Kaufbeuren e.V. für mindestens drei volle Kalenderjahre bei als:

Ordentliches Erstmitglied = Jäger(in)

Nichtjäger(in) als Erstmitglied

Ordentliches Zweitmitglied = Jäger(in)

Nichtjäger(in) als Zweitmitglied

Ich bin bereits ordentliches / außerordentliches Erstmitglied in der
Kreisgruppe..... seit

Ich möchte gerne beim JJV Kaufbeuren e.V. aktiv mitarbeiten:

Bläsergruppe Nachsuchenstation Schießwesen

Pressearbeit Jagdhundausbildung Naturschutz Sonstiges

Der Jahresbeitrag beträgt für Erstmitglieder 70 € und für Zweitmitglieder 40 €

Der Jahresbeitrag beträgt für Nichtjäger (in) / als Erstmitglied 70 € und für
Nichtjäger (in) als Zweitmitglied 40 €.

Der Jahresbeitrag beträgt für aktive Jagdhornbläser 20 €

Bei Altersmitgliedern ab dem 70. Lebensjahr werden 60 € als Jahresbeitrag erhoben.

Ich bin damit einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abgebucht
wird:

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Kontoverbindung: Kreis- und Sparkasse Kaufbeuren
IBAN: DE40 7345 0000 0000 3500 74
BIC: BYLADEM1KFB

Stand 20.08.2014

Das Waid-Blatt Heft Nr. 21

Seite 82



Gläubiger ID: DE23ZZZ00001223889

www.jaegerverein-kaufbeuren.de



Neuer Kurs!



Jägerprüfungs-Kompaktkurs
Dauer: 5 Monate
Referenten: professionelle Ausbilder,
wie Förster, Forstwirtschaftsmeister u.a.
Schulungsräume in Langerringen
Lehrreviere in der Region

Infos und Anmeldung unter 08232/71465; 08232/73296; 0160/7247497
Jagd-und-Naturschule-Wertachtal@web.de; www.jagd-und-naturschule-wertachtal.de

WICHTIG + + + WICHTIG + + + WICHTIG + + + WICHTIG

In der nächsten Waid-Blatt-Ausgabe könnte Ihre Werbeanzeige hier stehen

Erscheinen: 2 x jährlich – zum 01. März und zum 01. November

Anzeigenschluss ist jeweils 4 Wochen vor Erscheinen.

Anzeige: 110 € / ganze Seite, 55 € / halbe Seite auf Rechnung
Für Daueranzeigen gibt es einen Nachlass von 20%

Ansprechpartner: Claudia Krebs, Koneberg
Tel: 08246 / 969404
buchstabenhexe@t-online.de

WICHTIG + + + WICHTIG + + + WICHTIG + + + WICHTIG

Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren
1. Vorsitzender Stefan Schopf
Westlachenbühl 13, 87600 Kaufbeuren



Anzeige

WAFFEN KOCH
Thorsten Mann
Büchsenmachermeister + Jagdausrüster

Ihr Fachberater für

- Waffen
- Jagd
- Outdoor

Füssener Straße 81
87600 Kaufbeuren
Telefon 08341 95200
www.waffenkoch.de

*Seit Januar 2017
für Sie da!*

Das Waid-Blatt Heft Nr. 21
Seite 84



www.jaegerverein-kaufbeuren.de